

# **Social Media**

-

## **Chancen und Risiken**

mag. iur. Maria Winkler

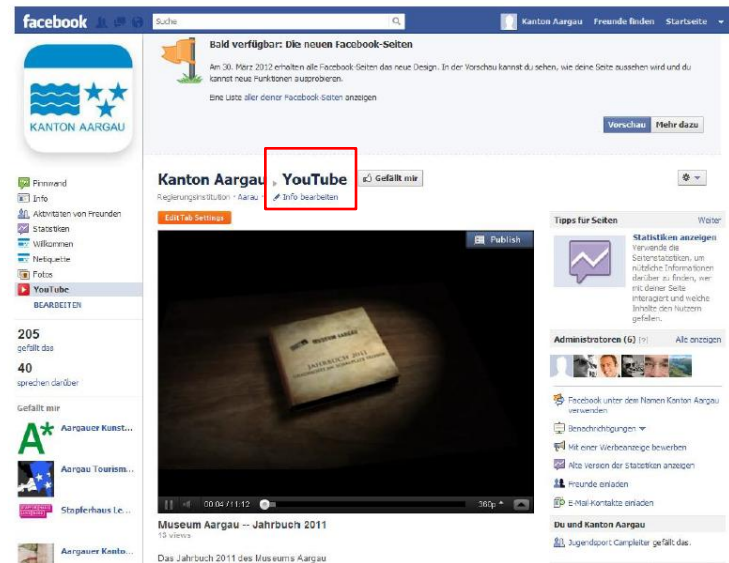
# Agenda

- **Einleitung**
- Social Media im Arbeitsverhältnis
- Aussagen über Behörden in Social Media
- Diskussion

# Social Media – moderne Kommunikationsmittel

- Twitter, Facebook & Co sind längst über den Entertainmentbereich hinausgewachsen und tragen zur Informationsbeschaffung und Meinungsbildung bei. Social Media ist prädestiniert, eine **zentrale Rolle bei der Meinungsbildung** einzunehmen (Christian Scherg, Rufmord im Internet bedroht Unternehmen in digma – Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit 2011, Seite 110).
- Immer mehr Menschen informieren sich über Social Media – nicht nur die Jugend.

# Beispiel: Kanton Aargau (Facebook)



# Herausforderungen

- Social Media als Kommunikationsmittel und als Informationsbeschaffungsmedium sollen ernst genommen werden. Die Kommunikation über Social Media findet in jedem Fall statt – ob man sich darum kümmert oder nicht.
- Die Nutzung während der Arbeitszeit erfolgt in jedem Fall – in der Regel über private Geräte.
- Für Behörden sind vor allem die folgenden Themen wichtig:
  - Private Nutzung von Social Media durch Mitarbeitende (während und ausserhalb der Arbeitszeit)
  - Nutzung von Social Media durch Behörden
    - als externes Kommunikationsmittel
    - zur Recherche / Information
  - Aussagen durch Dritte über Behörden in Social Media

# Agenda

- Einleitung
- **Social Media im Arbeitsverhältnis**
- Aussagen über Behörden in Social Media
- Diskussion

# Social Media im Arbeitsverhältnis

- Im Zusammenhang mit der privaten und der beruflichen Nutzung von Social Media durch die Mitarbeitenden stellen sich verschiedene Fragen:
  - Haften Mitarbeitende auch für Aussagen, die sie auf privaten Plattformen über den Arbeitgeber machen?
  - Darf der Arbeitgeber die Nutzung von Social Media während und ausserhalb der Arbeitszeit kontrollieren?
  - Dürfen Recherchen über Bewerber auf Facebook, LinkedIn, Xing, etc. gemacht werden?
  - Was sollte in einer Social Media Policy geregelt werden?

# Öffentliche Kritik am Arbeitgeber

Handelszeitung | 26. September 2013

## Management

«Alle Menschen sind klug, die einen vorher, die anderen nachher.»

Chinesisches Sprichwort

### Schweigen oder fliegen

**Kritik** Wer im Internet seine Firma beleidigt, muss mit Kündigung rechnen. Aber auch Unternehmen machen sich mit Panikreaktionen angreifbar.



**H**ababschneidend, Speckelle, Ausbeuterbetrieb. Was Angestellte über ihren Arbeitgeber im sozialen Lebensraum in den seltensten Fällen an den Kopf werfen, geht ihnen im Internet leichter von der Hand. Wegen all dieser Begriffe standen in dem vergangenen Jahren Mitar-

Der Mitarbeiter ist seinem Arbeitgeber gegenüber zur Treue verpflichtet. Er hat Sittlichkeitsregeln über jede Verhaltensweise des Unternehmens zu wahren, die der Firma in der Öffentlichkeit Schaden zufügen könnte. Die Loyalitätspflicht zwingt aber nicht dazu, Grenzenverstoße zu verschweigen. Nachkommissar wird es bei der Unterscheidung von Kritik und

Quelle; Handelszeitung vom 26.09.2013

### ZKB geht gegen Kommentarschreiber

Aktualisiert am 16.09.2013 138 Kommentare

Weil sie sich negativ über die Bankführung äusserten, verlor Mitarbeiter der Zürcher Kantonalbank ihren Job. Offenbar ist das Verhältnis der Bank zu ihren Angestellten belastet.



Quelle: www.tagesanzeiger.ch., 16.09.2013

### Schülerin verliert Lehrstelle, weil sie die Lehrerin auf Facebook beleidigte

Aktualisiert am 09.06.2011 236 Kommentare

Im Sommer hätte Tanja Müller ihre Lehre bei der Gemeinde Freienbach anfangen sollen. Es kommt nie dazu. Wegen einer unanständigen Bemerkung im Internet löste die Gemeinde den Vertrag im Mai auf.



Quelle: www.tagesanzeiger.ch, 09.06.2011



# Treuepflicht

- Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, rechtmässig, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und **die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren** (**Treuepflicht**, Art. 50 Personal- und Besoldungsverordnung Gemeinde Schwyz).
- Mitarbeitende müssen über alles **Stillschweigen** bewahren, was dem Ansehen des Arbeitgebers in der Öffentlichkeit schaden kann – nicht nur bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben sondern auch bei „privaten“ Äusserungen.
- Wenn jemand **rufschädigende Äusserungen** auf Sozialen Netzwerken macht oder sich dort ungebührlich verhält und sich dabei als Mitarbeitender der Behörde zu erkennen gibt, dann kann dies dem Ansehen der Behörde schaden.

# Beispiele

- Äusserungen auf Facebook und Twitter führen zum Verlust des politischen Amtes und / oder der Stelle:

## Facebook-Beitrag kostet SVP-Politiker das Amt

Aktualisiert am 18.09.2012

Ein umstrittener Kommentar auf Facebook hat den Präsidenten der Schwyzer SVP-Ortssektion um sein politisches Amt gebracht. Und auch beruflich könnte der Fehltritt Konsequenzen haben.



**TagesAnzeiger** DIGITAL

ZÜRICH SCHWEIZ AUSLAND WIRTSCHAFT BÖRSE SPORT KULTUR PANORAMA LEB

Computer & Software Mobil Internet Wild Wide Web Multimedia Social Media Preisvergleich Bil

**#SocialMediaWeek**

**Kristallnacht-Tweet: Anzeige und Ausschlussdrohung gegen SVP-Mitglied**

Von Michèle Binswanger, Peter Aeschlimann. Aktualisiert am 25.06.2012

Vom Twitter-Account des SVP-Mitglieds und Bloggers Alexander Müller wurde in der Nacht auf Sonntag ein hetzerischer Tweet gegen Muslime abgesetzt. Müller hat sich inzwischen zu Wort gemeldet.

wäre, wenn Rentner Jugendli wären? Ein neuer Blogartikel daniel-goldberg.ch/V1/?p=138

**DailyTalk**  
Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht... diesmal für Moscheen.

**Patrick Wittmer**  
@DailyTalk und das isch isch falsch?

Vom Twitter-Account @dailytalk ging in der Nacht auf Sonntag ein Tweet folgenden Inhalts in die weite Welt hinaus: «Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht ... diesmal für Moscheen.» In der Kristallnacht (1938) wurden Juden in ganz Deutschland Opfer von Nazigewalt. Der Account gehört Alexander Müller, Schulpfleger und Mitglied des Vorstands der SVP Stadt Zürich Kreis 7 und 8. Theoretisch wäre es möglich, dass Müller den Tweet nicht selber verfasst hat. Mittlerweile sind die Unterhaltungen allesamt gelöscht worden.

Quellen: <http://www.tagesanzeiger.ch/panorama/vermishtes/FacebookBeitrag-kostet-SVPPolitiker-das-Amt/story/23190006>  
<http://www.tagesanzeiger.ch/panorama/vermishtes/FacebookBeitrag-kostet-SVPPolitiker-das-Amt/story/23190006>

# Amtsgeheimnis

(Art. 51 Personal- und Besoldungsreglement Gemeinde Schwyz)

- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen **in ihrer amtlichen Stellung** zur Kenntnis gelangen und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Nach den gleichen Grundsätzen **dürfen dienstliche Akten und Daten Dritter nicht zugänglich gemacht werden.**
- Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die **Gesetzgebung** zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet oder der Gemeinderat die betroffenen Mitarbeitenden **schriftlich** vom Amtsgeheimnis entbindet.

# Haftung

- Die Mitarbeitenden sind für den **Schaden** verantwortlich, den sie der Gemeinde absichtlich oder grobfahrlässig zufügen (Art. 52 Personal- und Besoldungsverordnung Gemeinde Schwyz).
- Allerdings wird in der Praxis vorausgesetzt, dass man dem betroffenen Mitarbeitenden tatsächlich auf Grund seiner Ausbildung, Erfahrung etc. einen Vorwurf machen kann.
- Der Arbeitgeber muss daher die Mitarbeitenden **sorgfältig auswählen und instruieren** – z.B. mittels Weisungen (Policies).
- Die **Verletzung des Amtsgeheimnisses** ist strafbar - bei Beschwerden muss der **ordentliche Dienstweg** eingehalten werden!

# Richtlinien für Mitarbeiter

(Gemeinde Freienbach)

- Geben Sie niemals geheime, vertrauliche oder interne Informationen sowie Personendaten auf Social Media preis und vermeiden Sie Aussagen zu Informationen, die (noch) nicht öffentlich publiziert worden sind.
- Veröffentlichen Sie keine Aussagen, Kommentare oder Dokumente, welche die Gemeinde Freienbach schädigen könnten.
- Machen Sie keine Aussagen im Namen der Gemeinde Freienbach, wenn Sie nicht dazu autorisiert sind.
- Verwenden Sie für die private Nutzung von Social Media niemals Ihre geschäftliche E-Mail-Adresse oder das Gemeinde-Wappen.
- Veröffentlichen Sie keine Bilder, deren Urheberrechte Sie nicht geklärt haben, und berücksichtigen Sie den Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Personen.
- (abgeleitet von „Umgang mit Social Media“, Schweizer Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Personalamt EPA)

# Überwachung

- Viele Unternehmen und Behörden **scannen** die Sozialen Medien und überprüfen systematisch, was über sie gesagt wird – unabhängig davon, von wem die Äusserung stammt! Sind die entsprechenden Regelungen im Unternehmen vorhanden, können auch private Äusserungen zu einer **Kündigung** führen (Social Media Policy)!
- Die Frage der Überwachung der Nutzung von Social Media **während der Arbeitszeit** ist im Rahmen der Überwachung der Internet- und E-Mail-Nutzung zu regeln.
- Ist eine Überwachung geplant, dann müssen die Mitarbeitenden **vorgängig darüber informiert** werden.
- Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das **Verhalten** der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz **überwachen** sollen, sind **verboten**.

## Bundesgerichtsurteil 8C\_448/2012

- Das Bundegericht beurteilte eine fristlose Kündigung eines Mitarbeitenden wegen Missbrauchs der Informatikanlage als ungerechtfertigt, weil die Beweise mit Hilfe eines **heimlich installierten Überwachungs-Programms** erhoben wurden.
- Mithilfe des Programms konnte nachgewiesen werden, dass der Mitarbeitende einen erheblichen Teil seiner Arbeitszeit für private oder geschäftsfremde Zwecke verwendete.
- Das Programm erstellte Screenshots, daher konnte der Arbeitgeber auch Kenntnisse vom Inhalt der besuchten Websites erlangen. Diese waren zum Teil streng vertraulich (e-Banking, privat oder unterlagen dem Amtsgeheimnis).
- Die Überwachung widerspricht Art. 26 Abs. 1 der Verordnung 3 des ArG, daher sind **die Beweise nicht verwertbar**.

# Bewerberscreening

- Die Behörde darf nur die Daten über den Bewerber erheben, die für die konkret zu besetzende Stelle relevant sind. Zudem muss die Beschaffung der Daten für die betroffene Person transparent sein.
- Gemäss der zurzeit vorherrschenden Lehrmeinung dienen Xing und LinkedIn gerade dem Zweck, die beruflichen Chancen zu verbessern und entsprechende Kontakte herzustellen, daher dürfen diese Plattformen für die Informationsbeschaffung genutzt werden.
- Dies gilt nicht für Facebook-Profile. Informationen dürfen nicht beschafft werden, indem man sich als „falscher Freund“ ausgibt.
- In der Praxis werden sich aber Personen, die die Behörde nach Aussen repräsentieren, wohl auch gefallen lassen müssen, dass sie mit negativen Äusserungen konfrontiert werden, die sie auf Social Media publiziert haben.
- TIPP: Die auf Social Media gefundenen Informationen sollten mit dem Bewerber / der Bewerberin transparent diskutiert werden.



# Aussagen über Behörden in Social Media

- Aussagen über Behörden in Social Media können positiv oder negativ sein.
- Die Verwendung von Social Media durch Dritte ist mit Chancen und Risiken verbunden.
- Auch die Dritten sind an die gelten gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben gebunden.

# Das Recht auf Meinungsfreiheit

- Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 2 BV)
- **Werturteile** dürfen jederzeit gefahrlos abgegeben werden, solange diese die Grenze zur Beleidigung nicht überschreiten
- **Wahre Tatsachen** dürfen ebenfalls verbreitet werden, solange sie sich auf Personen (einschliesslich juristische Personen) aus der Politik, der Gesellschaft oder der Wirtschaft beziehen
- Werden **Informationen über Privatpersonen** verbreitet, an denen die Öffentlichkeit kein Interesse hat, dann liegt ein unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeit des Einzelnen vor

# Strafrechtlich relevante Äusserungen

- Werden **unwahre Tatsachen** über eine Privatperson oder ein Unternehmen / eine Behörde behauptet, dann kann die betreffende Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (z.B. üble Nachrede, Beschimpfung, Verleumdung) - dazu kommen Schadenersatzansprüche!
- Das selbe gilt, wenn **Informationen mit verbotenen Inhalt** verbreitet werden (z.B. Rassismus, Gewaltdarstellung, Pornografie, etc.).

# Blogs: Haftung des Betreibers

- Auf der Website der Zeitung Tribune de Genève kann jeder einen Blog eröffnen – das nutzte ein Politiker, der darin den Ex-Direktor der Genfer Kantonalbank attackierte. Dieser verklagte den Politiker und die Tribune de Genève wegen Persönlichkeitsverletzung.
- Das Bundesgericht gab dem Kläger Recht und verpflichtete die Beklagten zur Löschung des Beitrages und zur Bezahlung der Anwaltskosten des Geschädigten (BGE 5A–792/2011).
- Verklagt werden kann **jeder, der an einer Persönlichkeitsverletzung mitwirkt**.
- Man kann daher nicht nur denjenigen klagen, der die Äusserung macht, sondern auch den **Betreiber des Blogs** - dieser haftet nicht für die Persönlichkeitsverletzung, muss aber z.B. **bei der Löschung mitwirken!**

# Risiken: Empörungswelle

Vodafone, H&M, Galileo, McDonald's: Facebook und der digitale Mob » t3n News - Windows Internet Explorer  
 http://t3n.de/news/vodafone-hm-galileo-406572/

Vodafone, H&M, Galileo, ... Vodafone, H&M, Galileo, ... Wenn der-Shitstorm» losg...

Startseite Abo Jobbörse Marktplatz Werben Sponsored Post Partnerprogramm Gib uns einen Tippl

## Vodafone, H&M, Galileo, McDonald's: Facebook und der digitale Mob

von Falk Hedemann  
08.08.2012

In den letzten Tagen sorgten kritische Beiträge bei Facebook für eine extrem hohe Zahl an Likes und Kommentaren - und das gleich auf mehreren Fanpages. Regiert bei Facebook jetzt der digitale Mob oder steckt was anderes dahinter?

Google-Anzeigen

### Gutscheine für Frauen?

Jetzt Coupons sichern und sparen Bis zu -60% Rabatt! Jetzt ansehen.  
[CityLadyDeal.ch/Deals](#)

## „Shitstorms“ bei Facebook - die Fälle ähneln sich



Beschützt werden muss Vodafone noch nicht, aber die Kritikwelle bei Facebook war schon recht heftig.  
 (Foto: DulciLee / flickr.com, Lizenz: CC-BY)

losgetreten - News Digital: Internet - tagesanzeiger.ch - Windows Internet Explorer  
 www.tagesanzeiger.ch/digital/internet/Wenn-derShitstorm-losgetreten/story/28067392

Vodafone, H&M, Galileo, ... Vodafone, H&M, Galileo, ... Wenn der-Shitstorm» L...

Computer & Software Mobil Internet Wild Wide Web Multimedia Social Media Preisvergleich

## Wenn der«Shitstorm» losgetreten

Von Harry Tresch, SOA Aktualisiert am 26.08.2011

Warum Bewegungen auf sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter für Firmen gefährliche Gegner sein können.

«Wir entschuldigen uns bei allen Kritikern, die sich mit diesem Schritt vor den Kopf gestossen fühlten». Mammut-Homepage.

### Dossiers

#### Twitter

- Die ganze Wahrheit über Twitter
- Shitstorm über der ARD
- Das Comeback von Myspace

#### Facebook

- Nur mit richtigem Namen
- Die Jungen gehen, die Alten kommen
- Barack Obamas Schnuffelstaat

Lehnen sich Nutzer gegen ein Unternehmen auf, steht oft dessen höchstes Gut auf dem Spiel - das Image. Jüngstes Beispiel ist die Bergsportmarke Mammut. Weil sich Mammut zur Kampagne des Wirtschaftsverbandes *Economiesuisse* gegen das neue CO<sub>2</sub>-Gesetz bekannte, machten sich am Montag umweltbewusste Mitglieder auf Facebook ( 21.99 1.52%) wie ein Schwarm Wespen über die Firma her und haben einen «Shitstorm», wie eine solche Protest-Aktion mit hunderten

# Umgang mit Risiken

- Werden die Social Media vorsorglich auf Äusserungen über die eigene Behörde überprüft (sog. **Webtracking**), dann müssen dabei die Datenschutzbestimmungen beachtet werden – wenn Personendaten erhoben werden, dann muss dies transparent gemacht werden (z.B. Datenschutzerklärungen auf Website)!
- Es sollte im Rahmen des Kommunikationskonzepts ein **Reaktions- und Eskalationsprozedere** vorbereitet werden – im Anlassfall sollte klar sein, wer wofür zuständig ist.

# Zusammenfassung

## Social Media

- haben die Kommunikationswelt verändert
- dienen immer mehr Menschen der Informationsbeschaffung
- haben Einfluss auf die demokratische Entscheidungsbildung.
  
- Der Umgang mit Social Media in der Behörde sollte geregelt werden, da die rasche Form der Kommunikation und die globale Erreichbarkeit erhebliche Risiken darstellen.
- In einer Social Media Policy sollten auch private Aussagen auf Social Media geregelt werden, die den Arbeitgeber tangieren.
- Eine Social Media Policy schafft Klarheit und Rechtssicherheit!

# Links

➤ **Datenschutzstelle SZ/OW/NW**

[http://www.kdsb.ch/documents/DSaktuell03\\_2013HPVersion.pdf](http://www.kdsb.ch/documents/DSaktuell03_2013HPVersion.pdf)

➤ **Erläuterungen des EDÖB zu sozialen Netzwerken**

[http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/00690/00691/00693/index.html?lang=de&print\\_style=yes](http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/00690/00691/00693/index.html?lang=de&print_style=yes)

➤ **Erläuterungen des EDÖB zu Webtracking**

[http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/01103/01104/index.html?lang=de&print\\_style=yes](http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00683/01103/01104/index.html?lang=de&print_style=yes)

➤ **Social Media-Leitfaden EPA**

[http://www.epa.admin.ch/dokumentation/publikationen/index.html?lang=de&ebook=NHzLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDeHt2fWym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.epa.admin.ch/dokumentation/publikationen/index.html?lang=de&ebook=NHzLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDeHt2fWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--)



# Agenda

- Einleitung
- Social Media im Arbeitsverhältnis
- Aussagen über Behörden in Social Media
- **Diskussion**

# Fragen?

mag. iur. Maria Winkler

IT & Law Consulting GmbH  
Grafenaustrasse 5  
6300 Zug

Telefon: +41 41 711 74 08  
maria.winkler@itandlaw.ch